

17. Wahlperiode

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Bildung,
Jugend und Familie

mehrheitlich mit SPD und CDU gegen GRÜNE, LINKE und PIRATEN
--

An Haupt – nachrichtlich Wiss

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Bildung,
Jugend und Familie
vom 23. Januar 2014

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 17/1219
**Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der
Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin
(Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 17/1219 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 1, der Angabe zu § 2 und der Angabe zu Abschnitt 5 jeweils das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 2, Absatz 1 Satz 5 und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Das Lehramtsstudium ist am Ziel der Mobilität der Lehramtsstudierenden sowie der Kompatibilität der Ausbildungsgänge im europäischen Bildungsraum auszurichten.“

- c) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Themenbereichen“ die Wörter „Sprachförderung mit Deutsch als Zweitsprache,“ eingefügt.
 - d) In Absatz 3 wird das Wort „Diversity“ durch die Wörter „gesellschaftliche Vielfalt“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 6 werden das Wort „Lehrerweiterbildung“ durch das Wort „Lehrkräfteweiterbildung“ und das Wort „Lehrerfortbildung“ durch das Wort „Lehrkräftefortbildung“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„An der Universität der Künste kann anstelle eines Zentrums für Lehrerbildung eine Gemeinsame Kommission errichtet werden.“
 - b) In Absatz 2 Nummer 4 und 7 sowie in Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Steuerung der Lehrerbildung“ durch die Wörter „Steuerung der Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die für die Lehrerbildung zuständigen“ durch die Wörter „die für die Lehrkräftebildung zuständigen“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „eine Vertreterin oder einen Vertreter“ durch die Wörter „zwei Vertreterinnen oder Vertreter“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Weiterhin gehören dem Kooperationsrat je drei Leiterinnen oder Leiter der Schulpraktischen Seminare und der ausbildenden Schulen an, wobei die unterschiedlichen Lehrämter und Schularten Berücksichtigung finden sollen, sowie zwei Vertreterinnen und Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.“

- cc) In Satz 6 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
5. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Für die Fächer Kunst oder Musik können abweichende Regelungen getroffen werden.“
- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Das Studium nach Satz 1 und 2 erfolgt in zwei differenzierten Masterstudiengängen, die sich hinsichtlich der Schwerpunktsetzung in Fachlichkeit und Bildungswissenschaften unterscheiden.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. abweichende Regelungen für die Fächer Kunst und Musik nach Absatz 2 Satz 3,“
- bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4. In der neuen Nummer 4 werden die Wörter „unter Einbeziehung von Gender-, Diversity- und interkulturellen Aspekten“ durch die Wörter „unter Einbeziehung von Genderaspekten, Aspekten der gesellschaftlichen Vielfalt und interkulturellen Aspekten“ ersetzt.
- cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 bis 6. In der neuen Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. Maßnahmen zur Förderung von Auslandsaufenthalten für Studierende, besonders in fremdsprachlichen Fächern.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „insgesamt“ gestrichen und werden die Wörter „sieben Monaten“ durch die Wörter „siebeneinhalb Monaten“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „einem Monat“ durch die Wörter „sechs Wochen“ und das Wort „Bachelorstudiengang“ durch das Wort „Bachelor-Studiengang“ ersetzt.

c) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

d) In Absatz 3 wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:

„Auch das Praxissemester kann in Teilzeit absolviert werden.“

8. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorbereitungsdienst wird an Schulpraktischen Seminaren und an Schulen abgeleistet. Ausbildungsschulen sind die öffentlichen Schulen des Landes Berlin. Lehrkräften an staatlich anerkannten Ersatzschulen, die einen lehramtsbezogenen Masterabschluss, die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine damit gleichgesetzte Prüfung abgelegt haben, ist die Teilnahme mit gleichen Rechten und Pflichten an Schulpraktischen Seminaren zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung für ein Lehramt ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu gestatten. Insoweit gelten die staatlich anerkannten Ersatzschulen als Ausbildungsschulen.“

9. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Master (Master of Education)“ durch das Wort „Master of Education“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sollte der festgestellte Studenumfang nicht ausreichen, so kann das zweite Fach durch berufsbegleitende Studien erworben werden.“

10. In der Überschrift des Abschnittes 5 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

11. In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

12. In § 17 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und der Gender- und Diversitykompetenz“ die Wörter „, der Genderkompetenz und der Perspektive der gesellschaftlichen Vielfalt“ ersetzt.

13. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „bei erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat“ die Wörter „, das als Lehrbefähigung im Sinne des Satzes 1 gilt“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „30. September 2018“ durch die Wörter „30. September 2019“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „30. September 2017“ durch die Wörter „30. September 2018“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Wintersemester 2014/2015“ durch die Wörter „Wintersemester 2015/2016“ ersetzt.

15. § 20 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.“

Berlin, den 28. Januar 2014

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Bildung,
Jugend und Familie

Renate Harant

mehrheitlich mit SPD und CDU gegen GRÜNE, LINKE und PIRATEN

An Plen

**Hierzu:
Beschlussempfehlung**

des Hauptausschusses
vom 29. Januar 2014

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 17/1219
**Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der
Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin
(Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 17/1219 – wird gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie vom 23. Januar 2014 angenommen.

Berlin, den 29. Januar 2014

Der Vorsitzende des Hauptausschusses

Frédéric Verrycken